**Muster-Geschäftsordnung für AfD-Kreistagsfraktion**

**im Landkreis xy**

**Präambel**

*Auf der Grundlage der Landkreisordnung für Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) bilden die Kandidaten, die für die Alternative für Deutschland (AfD) in den Kreistag gewählt wurden oder im Laufe der Wahlperiode ein Mandat erwerben, eine Fraktion.*

**§ 1 - Name, Mitgliedschaft und Sitz**

(1) Die AfD -Fraktion als Teil des Kreistages Landkreis xy (Kreistag) ist die Vereinigung der Mitglieder des Kreistages, die als Kandidaten der AfD in den Kreistag gewählt wurden oder im Laufe der Wahlperiode ein Mandat erwerben.

(2) Der Name der Fraktion lautet: Fraktion der Alternative für Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet: AfD-Fraktion.

(3) Die Mitgliedschaft in der Fraktion ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer anderen Fraktion oder Gruppe des Kreistages.

(4) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(5) Der Sitz der Fraktion ist xy.

**§ 2 - Konstituierung**

(1) Die Mitglieder der Fraktion im Kreistag treten nach der Wahl, jedoch vor der ersten Sitzung des Kreistages zur Annahme der Geschäftsordnung und zur Wahl der Organe zusammen.

(2) Die konstituierende Sitzung wird, wenn im Vorfeld nicht anders entschieden, vom dienstältesten anwesenden Mandatsinhaber geleitet. Mit der Annahme seiner Wahl übernimmt der neu gewählte Fraktionsvorsitzende die Sitzungsleitung.

(3) Die Bildung der Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Fraktionsmitglieder, sowie die der Mitglieder des Fraktionsvorstandes teilt der Fraktionsvorsitzende dem Vorsitzenden des Kreistages mit.

(4) Kreisräte, die nicht über die AfD -Liste gewählt wurden, können auf Antrag in die Fraktion aufgenommen werden. Vor der Aufnahme sind die Vorstände des AfD-Kreisverbandes xy und des AfD-Landesverbandes Bayern anzuhören.

(5) Der Beschluss der Fraktionsversammlung über die Aufnahme bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Fraktion.

**§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Fraktion haben die Pflicht,

1. sich an der Fraktionsarbeit zu beteiligen und sich zur Wahl der Organe der Fraktion sowie der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages zur Verfügung zu stellen;

2. an den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und sonstiger Gremien sowie den Fraktionssitzungen und den Sitzungen der sonstigen Fraktionsgremien, denen sie angehören, regelmäßig teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Fraktion haben das Recht,

1. Initiativen in die Fraktionsversammlung einzubringen;

2. Tagesordnungspunkte für die Sitzungen der Fraktion zu beantragen;

3. eine Beratung der Fraktion unter Ausschluss von Nichtfraktionsmitgliedern zu verlangen;

4. unverzüglich unterrichtet zu werden, wenn der Fraktionsvorstand beschließt, eine namentliche Abstimmung herbeizuführen. Dies gilt nicht, soweit der Fraktionsvorsitzende im Kreistag eine namentliche Abstimmung im Namen der Fraktion verlangt

5. abweichendes Stimmverhalten im Kreistag geltend zu machen, wobei der Fraktionsvorsitzende rechtzeitig vor der Abstimmung zu informieren ist;

6. in persönlichen Streitigkeiten und Ehrenfragen den Fraktionsvorstand anzurufen.

(3) Die Mitglieder haben die besondere Pflicht

1. zur Eintragung in die Anwesenheitslisten bei Sitzungen des Kreistages, der Fraktion, sowie der Ausschüsse, denen sie angehören

2. zur rechtzeitigen Entschuldigung bei Verhinderung an Sitzungen des Kreistages und der Fraktion sowie der Ausschüsse.

3. die Entschuldigung dem Büro Kreistag / Sitzungsdienst und dem Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.

4. sich bei Verlassen vor Schluss einer Sitzung des Kreistages beim Fraktionsvorsitzenden abzumelden.

**§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch Tod, Erlöschen des Mandats, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt aus der Fraktion ist in Schriftform gegenüber dem Fraktionsvorstand zu erklären.

(3) Über den Ausschluss aus der Fraktion entscheidet die Fraktionsversammlung auf Antrag des Fraktionsvorstandes oder eines Viertels der Mitglieder. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Fraktion zu fassen. Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung in der Fraktionsversammlung zu hören. Einen Grund für einen Ausschluss aus der Fraktion stellt insbesondere die Beendigung der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland dar.

**§ 5 - Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Sitzungen der Fraktion**

(1) Im Einzelfall können an den Fraktionssitzungen, ohne Mitglieder der Fraktion zu sein, folgende Personen teilnehmen:

1. Der Landrat oder der Erste Landesbeamte;

2. der Sprecher des Kreisverbandes der AfD;

3. sonstige Personen auf besondere Einladung des Fraktionsvorsitzenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) An den Sitzungen des Fraktionsvorstandes können teilnehmen:

1. Der Landrat oder der Erste Landesbeamte;

2. sonstige Personen auf besondere Einladung des Fraktionsvorsitzenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

**§ 6 - Organisation der Fraktion**

(1) Die Organe der Fraktion sind:

1. die Mitgliederversammlung der Fraktion(Fraktionsversammlung);

2. der Fraktionsvorstand (Vorstand).

(2) Die Sprecher der Fraktion sind:

1. der Fraktionsvorsitzende und dessen Stellvertreter;

2. für bestimmte wichtige politische Bereiche kann die Fraktion weitere Sprecher benennen.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben Kommissionen und ad-hoc Arbeitsgruppen einsetzten, deren Arbeitsergebnisse der Fraktion bekannt zu geben sind.

**§ 7 - Einberufung, Tagesordnung und Vorsitz**

(1) Die Fraktionssitzungen werden durch den Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens am 7. Tag vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(2) Die Fraktionssitzung muss einberufen werden, wenn der Fraktionsvorstand dies beschließt, oder mehr als ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes per E-Mail beim Vorstand beantragt.

(3) Die Fraktionssitzung ist insbesondere einzuberufen:

1. zur Wahl des Fraktionsvorstandes und zur Benennung der Ausschussmitglieder;

2. zur Beratung der Tagesordnung der Kreistagssitzungen.

(4) Mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Fraktion kann die Tagesordnung um neue Punkte erweitert werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird. Bei besonderen Umständen kann die Tagesordnung auch als Tischvorlage ausgegeben werden.

(5) Bei den Fraktionssitzungen wird eine Anwesenheitsliste und im Anschluss ein Protokoll im Sinne einer Ergebnisniederschrift geführt, das nach Möglichkeit bis zur nächsten Kreistagssitzung an die Mitglieder verteilt sein soll.

(6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen. Hierfür gelten die als Anlage beigefügten „Bestimmungen für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren“, die Teil dieser Geschäftsordnung sind.

(7) Der Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, kann Eilentscheidungen treffen. Die Fraktion ist hierüber unverzüglich zu informieren.

**§ 8 - Aufgaben der Fraktionsversammlung**

(1) Die Fraktionsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht ein anderes Organ ausdrücklich zuständig ist.

(2) Sie verabschiedet die Grundlinien der Politik der AfD-Fraktion im Kreistag, bindet die verschiedenen Politikbereiche in ein Gesamtkonzept ein, gleicht unterschiedliche Interessen aus und nimmt bei Bedarf zu den Beratungen der Ausschüsse des Kreistages Stellung. Sie bildet bei Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen, legt die Sprecher fest, berät die Tagesordnung der Kreistagssitzungen und legt dazu die Redner und das Votum fest.

(3) Die Fraktionsversammlung wählt den Vorstand der Fraktion und die Fraktionsmitglieder, die für die Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages benannt werden.

**§ 9 - Fraktionsvorstand**

(1) Der Fraktionsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Pressesprecher.

(2) Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion. Er berät und koordiniert die Fraktions- und Ausschussarbeit der Fraktion.

(3) Der Fraktionsvorstand wird von den Mitgliedern der Fraktion für die Dauer von höchstens 20 Monaten gewählt. Eine Neuwahl muss spätestens bis 3 Monate nach Ablauf der Amtsperiode erfolgen. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

**§ 10 - Fraktionsvorsitzender**

(1) Der Fraktionsvorsitzende führt die Fraktion und vertritt sie nach innen und außen. Er beruft die Fraktionsversammlung und die Vorstandssitzungen ein und schlägt ihre Tagesordnung vor. In diesen Sitzungen führt der Fraktionsvorsitzende den Vorsitz, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ersatzweise ein von der Fraktion zu diesem Zweck offen gewählter Versammlungsleiter.

(2) Der Vorsitzende kann Mitglieder der Fraktion mit besonderen Aufgaben betrauen (Beauftragte). Er hat die Fraktionsversammlung darüber zu informieren.

(3) Bei längerer Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beauftragen die Mitglieder der Fraktion ein Fraktionsmitglied mit den Aufgaben des Vorsitzenden.

**§ 11 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Fraktionsmitglieder sind in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Fraktionsmitglieder anwesend ist und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedergefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

**§ 12 - Wahlen**

(1) Wahlen sind mindestens sieben Tage vorher anzukündigen.

(2) Wahlen sind geheim (mit Stimmzettel). Es kann offen gewählt werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht. Über das Wahlverfahren entscheidet die Fraktionsversammlung mit einfacher Mehrheit. Wahlen zu verschiedenen Ämtern oder Funktionen können verbunden werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

**§ 13 - Abberufung**

(1) Die Mitglieder der Fraktion können in geheimer Abstimmung die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließen. Der Antrag auf Abberufung muss allen Fraktionsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Zwischen Bekanntgabe und der Abstimmung müssen mindestens drei Werktage liegen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens der Hälfte aller Fraktionsmitglieder. Ein Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Unterstützung von mindestens einem Viertel aller Fraktionsmitglieder.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Abberufung von allen anderen Mitgliedern von Funktionen oder Ämtern.

**§ 14 Änderung der Geschäftsordnung der Fraktion**

Über die Änderung dieser Geschäftsordnung entscheiden die Fraktionsmitglieder. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder der Fraktion. Über Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Fraktion mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch der Mehrheit der Mitglieder.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung (nachstehend eingetragenes Datum mit Bestätigung durch Unterschrift des Vorstands) in Kraft.

**Anlage zu § 7 Abs. 6 der Geschäftsordnung:**

**Bestimmungen für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

1. Jedes Mitglied der Fraktion kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren veranlassen. Hierbei ist eine Beschlussvorlage beizufügen, die einen konkreten Antrag beinhaltet, der mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
2. Die Abstimmung ist erst mit Ablauf der Abstimmungsfrist beendet; bis dahin kann jedes Mitglied ein abgegebenes Votum widerrufen und ggf. ein neues Votum abgeben.
3. Die Frist für die Abstimmung beginnt mit Anbruch der nächsten vollen Stunde, die auf den Versand der Beschlussvorlage folgt. Der Versender kann einen späteren Fristbeginn festlegen, um eine Diskussion über den Verhandlungsgegenstand vor Eintritt in die Beschlussfassung zu ermöglichen.
4. Die Frist für die Abstimmung endet mit Ablauf der vom Versender festgelegten Abstimmungsdauer. Der Versender muss beim Versand den Fristbeginn und die Abstimmungsdauer angeben; er soll auch den Zeitpunkt des Ablaufs der Abstimmungsfrist angeben. Bei Unstimmigkeiten endet die Abstimmungsfrist nicht vor dem angegebenen Ablaufzeitpunkt.
5. Die Abstimmungsdauer beträgt bei einem von einem Mitglied des Vorstands eingeleiteten Umlaufverfahren 72 Stunden, im Übrigen 1 Woche. Bei Eilbedürftigkeit kann die Abstimmungsdauer bis auf 12 Stunden (Vorstand) bzw. 24 Stunden (im Übrigen) verkürzt werden.
6. Die Stimmabgabe erfolgt offen gegenüber allen Mitgliedern der Fraktion. Adressat der Stimmabgabe ist jedoch nur der Fraktionsvorstand, der nach Ablauf der Abstimmungsfrist unverzüglich allen Mitgliedern das Ergebnis mitteilt.
7. Als Zeitpunkt der Beschlussfassung gilt der Zeitpunkt des Ablaufs der Abstimmungsfrist gemäß Ziff. 4 zuzüglich 12 Stunden.
8. Ein Beschluss ist angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden; die Zahl der Ja-Stimmen muss jedoch mindestens 1/3 aller Mitglieder betragen. Enthaltungen sind zulässig; nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Nicht offen abgegebene Stimmen sind ungültig. Berücksichtigt werden alle Stimmen, die vor Ablauf der Abstimmungsfrist abgegeben wurden.
9. Wird ein Beschluss im Eilverfahren mit verkürzten Fristen beschlossen, bedarf die Frage der Eilbedürftigkeit der Bestätigung durch die Fraktionsversammlung. Wird die Eilbedürftigkeit verneint, so gilt der Beschluss als von Anfang an unwirksam.
10. Eilbeschlüsse müssen von der Fraktionsversammlung bestätigt werden. Wenn ein Beschluss nicht bestätigt wird, so gilt er als bis zu diesem Zeitpunkt wirksam.
11. Über Beschlussgegenstände, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, kann nicht im Umlaufverfahren abgestimmt werden.
12. Das Umlaufverfahren kann sowohl per E-Mail als auch im Rahmen einer Chat-Gruppe erfolgen, sofern die Fraktionsversammlung die Einrichtung einer entsprechenden Chat-Gruppe beschlossen hat. Eine Nutzung dieser Chat-Gruppe für sonstige Kommunikation ist unzulässig.

Verabschiedet in der konstituierenden Sitzung der AfD-Kreistagsfraktion am 03.07.2019.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Fraktionsmitglied 1 Fraktionsmitglied 2 Fraktionsmitglied 3

*Erstellt: Thomas Seitz, StA a.D.; Richter am LSG Baden-Württemberg*